

S A T Z U N G

über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.06.2019, veröffentlicht in der Stadtzeitung vom 19.06.2019 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 22.05.2019

gültig ab dem 01.04.2019

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) a) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort) wird eine Benutzungsgebühr (§ 2) erhoben. Essensverpflegung, die auch Getränke umfasst, kann dazu gebucht werden, wofür Verpflegungsgeld (§ 3) zu entrichten ist. Verpflegungsangebot und Verpflegungsgeld sollen neben der reinen Verköstigung der Kinder auch den pädagogischen Auftrag und soziale Aspekte berücksichtigen.

b) Nimmt ein Kind nicht an der Verpflegung teil, ist ausschließlich eine Getränkepauschale zu erheben.

c) Benutzungsgebühr sowie Verpflegungsgeld bzw. Getränkepauschale werden im Gebührenbescheid betragsmäßig festgesetzt und gemeinsam erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung (vgl. § 2 der Benutzungssatzung). Die in § 2 und § 3 genannten Gebühren werden für 11 Monate erhoben.

Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 11 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen.
- (3) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten, bei denen sich das Kind aufhält.
- (4) Die Betreuungsgebühr, das Verpflegungsgeld und die Getränkepauschale werden über die Stadtkasse vom Jugendamt eingezogen.

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

Zahlungsweise für	11 Monate	11 Monate	11 Monate	11 Monate
	Kindergarten	Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten	Krippe	Hort
"Sockel" = 4 Std. täglich bei allen Betreuungsarten	112 €	138 €	260 €	121 €
Preis für eine Zubuch-Stunde	12 €	14 €	27 €	13 €
<i>Auf 50 % ermäßigter Sockelbetrag (§ 5 Abs.3)</i>	---	69 €	---	---
Beiträge im einzelnen				
bis zu 3 Std.			250 €	
bis zu 4 Std.	112 €	138 €	260 €	121 €
Bis zu 5 Std.	124 €	152 €	287 €	134 €
bis zu 6 Std.	136 €	166 €	314 €	147 €
bis zu 7 Std.	148 €	180 €	341 €	160 €
bis zu 8 Std.	160 €	194 €	368 €	173 €
bis zu 9 Std.	172 €	208 €	395 €	186 €
bis zu 10 Std.	184 €	222 €	422 €	199 €

- (2) ¹Besuchen zwei oder mehrere Kinder der in § 1 Absatz 3 genannten Personen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Fürth, so wird nur für das Kind, durch dessen Betreuung die höchste Gebühr entsteht, der volle Betrag fällig; für alle weiteren Kinder der Familie ermäßigt sich die Gebühr auf 50 %. ²Das gilt nicht für das Verpflegungsgeld und die Getränkepauschale.
- (3) ¹Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, wird die nach den Absätzen 1 und 2 zu entrichtende Gebühr reduziert. ²Die Beitragsentlastung wird ab dem 1. September des Kalenderjahres gewährt, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet, sie gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Benutzungsgebühr und wird bis zur Einschulung gewährt. ³Die maximale monatliche Entlastung bei 11-monatiger Beitragszahlung beträgt 109,09 Euro und gilt erstmals für Monate ab dem 1. April 2019. ⁴Ansprüche auf Beitragsermäßigung nach der bis zum 31. März 2019 geltenden Fassung dieser Satzung bleiben unberührt. ⁵Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet oder verrechnet.
- (4) ¹Die Gebührenschuldner haben der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Antrag zur Schulpflicht (vorzeitige Einschulung) gestellt oder eine Zurückstellung der Einschulung beantragt wurde.
- (5) ¹Für jeden angefangenen Monat ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. ²Der Monat August ist gebührenfrei, dies gilt nicht für Kinder, die ausschließlich in der Ferienzeit aufgenommen werden. ³Die volle monatliche Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung zeitweise nicht besucht wird. ⁴Die Erstattung von Benutzungsgebühren bei längeren Schließzeiten bemisst sich nach § 4 Absatz 2.
- (6) ¹Für die Frühbetreuung im Hort nach § 2 Absatz 2 der Benutzungssatzung fällt pro angefangenem Betreuungsmonat eine Gebühr in Höhe des vierfachen Preises für eine Zubuchstunde im Hort nach Absatz 1 an. ²Geschwisterermäßigungen sind entsprechend Absatz 2 zu gewähren. ³Ein Verpflegungsgeld fällt nicht an.

- (7) ¹Auf Antrag der Gebührenschuldner kann der sich aus den Absätzen 1 bis 6 ergebende Kostenbeitrag ganz oder teilweise vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien übernommen werden, wenn den Gebührenschuldern die Gebührenlast nicht zuzumuten ist. ²Empfänger von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden auf Antrag für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen vollständig von der Gebührenschuld befreit. ³Für Beitragsmonate ab dem 1. September 2019 gilt Satz 2 auch für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 3

Höhe des Verpflegungsgeldes und der Getränkepauschale

- (1) Verpflegungsgeld für die Essensverpflegung und Getränkergeld werden als monatliche Pauschale in folgenden Varianten fällig:

	Kiga	U3 in Kiga	Krippe	Hort
<u>Teilzeitvariante</u> Verpflegungsgeld für wöchentlich bis zu 2 Verpflegungstagen in 11 Monaten, Getränke eingeschlossen	41,00 €	41,00 €	37,00 €	42,00 €
<u>Vollzeitvariante</u> Verpflegungsgeld für wöchentlich 3 bis zu 5 Verpflegungstagen in 11 Monaten, Getränke eingeschlossen	62,50 €	62,50 €	53,50 €	65,50 €
oder				
ausschließlich als Getränkepauschale	7,00 €	7,00 €	7,00 €	7,00 €

- (2) a) Das Verpflegungsgeld wird aus den Beschaffungskosten für Essen und Getränke berechnet. Hinzu kommen die Sachkosten für Gedecke und die personalbezogenen, hauswirtschaftlichen Servicekosten für das Anbieten der Verpflegung. Die Getränkepauschale wird aus den Beschaffungskosten für die Getränke berechnet. Die Kalkulationsbasis wird in jährlichen Abständen aktualisiert und bei Bedarf jeweils zum 1.9. fortgeschrieben. Dabei wird eine durchschnittliche Anwesenheitszeit der Kinder pauschal den Öffnungstagen gegenübergestellt und die Kosten entsprechend pro Kind umgelegt. Das sich ergebende Guthaben deckt pauschal alle Fehltage ab.

b) Für jeden angefangenen Monat ist das volle Verpflegungsgeld bzw. die volle Getränkepauschale zu entrichten. Es erfolgt keine tageweise Abrechnung. Für den Monat August fällt kein Verpflegungsgeld oder keine Getränkepauschale an. Dies gilt nicht für Kinder, die ausschließlich in der Ferienzeit aufgenommen werden. In anderen Ferienschließ- und Fehlzeiten werden das pauschalierte Verpflegungsgeld und die Getränkepauschale erhoben. Die Erstattung von Verpflegungsgebühren bei längeren Schließzeiten bemisst sich nach § 4 Abs. 2.

c) Das Verpflegungsgeld bzw. die Getränkepauschale ist auch dann voll zu bezahlen, wenn die Einrichtung zeitweise nicht besucht wird. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung während des gesamten Monats nicht besucht wurde und das Kind von Verpflegung oder Getränken abgemeldet war.

- (3) Eingehende Zahlungen werden vorrangig auf die laufende Benutzungsgebühr (§ 2) verrechnet. Zuschüsse von Dritten und Eigenanteile von Eltern sind zweckbestimmt zu berücksichtigen.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Betreuungsgebühren, Verpflegungsgelder und Getränkepauschalen sind im Voraus zum 01. eines jeden Monats fällig.
- (2) Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung sowie streikbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen an mehr als 10 Betriebstagen innerhalb einer Tarifrunde werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Betreuungs- und Verpflegungsgebühren anteilig angerechnet oder zurückerstattet. Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen angeboten werden.

§ 5 Ermäßigung

- (1) Bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ab dem 16. eines Monats wird nur ein halber Beitrag fällig. Verpflegungsgeld und Getränkepauschale sind dann in Höhe der Teilzeitvariante zu erheben.
- (2) Bei einer Kurzaufnahme eines Kindes (sogenanntes „Ferienkind“) kann das Stadtjugendamt auf Antrag eine ermäßigte Benutzungsgebühr festsetzen. Wird ein solches Kind länger als 14 Kalendertage in der Einrichtung betreut, ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Dasselbe gilt für das Verpflegungsgeld und die Getränkepauschale.
- (3) In der Eingewöhnungsphase von Kindern unter 3 Jahren im Kindergarten, die nur an Nachmittagen -jedoch mindestens 10 Stunden wöchentlich- betreut werden, wird eine Ermäßigung von 50 % des Sockelbetrages gewährt (Tabelle zu § 2).